

STIMMZETTEL

für die Wahl des Verwaltungsrates der

Kath. Kirchengemeinde/Filialkirchengemeinde

in am

Gemäß §§ 4/7 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) sind für die oben genannte Kath. Kirchengemeinde/Filialkirchengemeinde die Hälfte der wählbaren Verwaltungsratsmitglieder - insgesamt Mitglieder zu wählen.

Auf diesem Stimmzettel dürfen nicht mehr Mitglieder, als zu wählen sind, also Mitglieder angekreuzt werden (weniger sind zulässig).

Ungültig sind Stimmzettel: (Artikel 12 WO)

- a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,
- b) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
- c) die keinen Genannten ausreichend bezeichnen,
- d) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
- e) auf denen mehr Namen gekennzeichnet, als Personen zu wählen sind,
- f) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.

A. Vorschlag des Wahlausschusses: (Artikel 5 WO)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Alter	Beruf	
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					

B. Vorschlag Ergänzungsliste(n): (Artikel 6 WO)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Alter	Beruf	
1					
2					
3					
4					